



Brüssel, den 5. Februar 2025
(OR. en)

5754/25
ADD 1

FIN 112
PE-L 5

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023
– *Annahme*
– *Billigung eines Schreibens*

**EMPFEHLUNG DES RATES
zur Entlastung der Kommission
zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans
der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2023**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 319,

nach Durchführung der in Artikel 319 Absatz 1 AEUV vorgesehenen Prüfung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 ergeben sich folgende Beträge:

- Einnahmen im Haushaltsjahr 248 360 670 365,71 EUR
- Ausgaben aus Mitteln des Haushaltjahres 236 738 815 235,83 EUR
- Verfall von aus dem Haushalt Jahr
n-1 übertragenen Mitteln für Zahlungen 4 224 049,58 EUR
- auf das Haushalt Jahr *n+1* übertragene Mittel für Zahlungen
(einschließlich zweckgebundener Einnahmen) 11 062 142 505,94 EUR
- aus dem Haushalt Jahr *n-1* übertragene EFTA-Mittel für Zahlungen .. 6 472 913,79 EUR
- Saldo der Wechselkursdifferenzen 77 627 504,57 EUR
- Haushaltsüberschuss 635 091 265,30 EUR

- (2) Von den auf das Haushaltsjahr 2023 übertragenen Mitteln für Zahlungen in Höhe von 2 451 599 021,70 EUR sind 2 447 374 972,12 EUR (99,83 %) in Anspruch genommen worden.
- (3) Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat, die der vorliegenden Empfehlung als ANHANG beigefügt sind.
- (4) Der Rat hält es für wichtig, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden, und er geht davon aus, dass die Kommission allen Empfehlungen unverzüglich in vollem Umfang nachkommen wird.
- (5) Der Rat hat Schlussfolgerungen zu den in den Jahren 2023 und 2024 im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichten des Rechnungshofs gebilligt¹;
- (6) Die genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 von der Kommission insgesamt so ausgeführt worden ist, dass unter Zugrundelegung der Bemerkungen des Rechnungshofs eine Entlastung zur Ausführung dieses Haushaltsplans erteilt werden kann —

EMPFIEHLT in Anbetracht dieser Erwägungen dem Europäischen Parlament, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ Dok. 6755/24, 7014/24, 8871/24, 9639/24, 10358/24, 11235/1/24 REV 1, 11367/24, 11521/24, 11944/24, 12260/24, 12261/24, 14849/24, 15152/24, 15924/24, 16902/24, 16981/24, 16985/24, 16991/24 und 17000/24.

EINLEITUNG

1. Der Rat begrüßt den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs, die Zuverlässigkeitserklärung zur Ausführung des Haushaltsplans der EU und die vorgelegten Prüfungsfeststellungen und Schlussfolgerungen. Der Rat misst der unabhängigen Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs gemäß den Bestimmungen des Artikels 287 AEUV und insbesondere der Hauptaufgabe, eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung vorzulegen und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen, große Bedeutung bei.
2. Der Rat begrüßt ferner die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung der Union ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der EU darstellt, und das uneingeschränkte Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnung für 2023 im siebzehnten Jahr in Folge. Der Rat begrüßt ferner, dass die Einnahmen für 2023 rechtmäßig, ordnungsgemäß und nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind.
3. Der Rat bedauert jedoch, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote bei den Ausgaben zulasten des EU-Haushalts besorgniserregend ansteigt und dass hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im fünften Jahr in Folge ein negatives Prüfungsurteil abgegeben wurde. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof zu den Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) für das Jahr 2023 ein eingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben hat.
4. Der Rat nimmt die Feststellungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, unterstützt die Mehrheit seiner Empfehlungen und ruft die Kommission dazu auf, diese ebenso wie die Empfehlungen des Rates zu beachten.
5. Der Rat fordert sowohl den Rechnungshof als auch die Kommission auf, die Bewertung der Leistung des EU-Haushalts fortzusetzen, mit der sich der für die Bürgerinnen und Bürger der EU tatsächlich geschaffene Wert messen lässt und bei der es sich somit um einen wichtigen Bestandteil der jährlichen Bewertung der wirtschaftlichen Haushaltstüpführung im Bereich der EU-Mittel handelt. Der Rat fordert die Kommission insbesondere auf, den Schwerpunkt gegebenenfalls verstärkt auf ergebnisbasierte Leistungsindikatoren zu legen, die in direktem Zusammenhang mit EU-Maßnahmen stehen.

6. Trotz wiederholter Aufforderungen des Rates und der zunehmenden politischen Bedeutung mehrerer Ausgabenrubriken hat der Rechnungshof erneut keine Fehlerquote für die einzelnen Kapitel angegeben und damit keine Änderungen gegenüber den vorangegangenen Berichten im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 vorgenommen. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig es ist, in den einzelnen Politikbereichen für Vergleichbarkeit zwischen Haushaltsjahren zu sorgen, begrüßt die Zusage des Rechnungshofs, für den Politikbereich „Nachbarschaft und die Welt“ ab 2024 eine Fehlerquote anzugeben, und ersucht den Rechnungshof, für alle Rubriken repräsentative Fehlerquoten anzugeben.

KAPITEL 1

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG UND ZUGEHÖRIGE AUSFÜHRUNGEN

- 1.1. Der Rat begrüßt das uneingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnung der Europäischen Union (im Folgenden „Jahresrechnung“) für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Erklärung des Rechnungshofs, dass die Jahresrechnung die Vermögens- und Finanzlage der EU zum 31. Dezember 2023, die Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihre Cashflows und die Veränderungen ihrer Nettovermögenswerte für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen sachgerecht darstellt.
- 1.2. Der Rat begrüßt ferner, dass die der Jahresrechnung für 2023 zugrunde liegenden Einnahmen – wie in den Vorjahren – in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß waren.
- 1.3. Der Rat ist jedoch besorgt darüber, dass der Rechnungshof im fünften Jahr in Folge ein negatives Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben abgegeben hat, nimmt die Verschlechterung der Fehlerquote in einigen der Ausgabenrubriken zur Kenntnis und betont, dass eine niedrige geschätzte Fehlerquote dazu beiträgt, das Vertrauen der EU-Bürgerinnen und Bürger in die EU-Organe zu wahren.
- 1.4. Der Rat bedauert, dass die vom Rechnungshof im Jahr 2023 gemeldete geschätzte Fehlerquote von 4,2 % im Jahr 2022 auf 5,6 % gestiegen ist und somit noch weiter über der Wesentlichkeitsschwelle von 2,0 % liegt. Darüber hinaus bedauert der Rat, dass die geschätzte Fehlerquote bei den mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben von 6,0 % im Jahr 2022 auf 7,9 % im Jahr 2023 gestiegen ist. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass ein erheblicher Anteil der vom Rechnungshof geprüften Ausgaben, nämlich 64,4 % und hauptsächlich erstattungsbasierte Ausgaben, in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet ist. Ferner stellt der Rat vor allem in Bezug auf Programme aus dem MFR-Zeitraum 2014-2020 fest, dass das von der Kommission geschätzte Risiko bei Zahlung nach wie vor bei 1,9 % liegt und damit gegenüber den Vorjahren unverändert bleibt, während das Risiko bei Abschluss nach Berücksichtigung der Korrekturkapazität der Kommission auf 0,9 % geschätzt wurde. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof Einschränkungen bei den Ex-post-Kontrollen der Kommission festgestellt, die die Belastbarkeit der von der Kommission vorgenommenen Risikobewertung beeinträchtigen.

- 1.5. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die vom Rechnungshof geschätzte Fehlerquote kein Maß für Betrug, Ineffizienz oder Mittelvergeudung, sondern ein Maß für Zahlungen darstellt, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften getätigt wurden. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof dem OLAF im Jahr 2023 20 Fälle mutmaßlichen Betrugs gemeldet hat.
- 1.6. Zwar würdigt der Rat die Arbeit der Prüfstellen in Bezug auf die Aufdeckung von Fehlern und Missständen bei der Verwaltung von EU-Mitteln sowie die kontinuierlichen Bemühungen und Maßnahmen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs unternehmen, nimmt jedoch auch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der Arbeit einiger Prüfbehörden zur Kenntnis. Auf der Grundlage der Feststellungen des Rechnungshofs bestärkt der Rat die Akteure, die an der Verwaltung und der Kontrolle der Ausführung des EU-Haushaltsplans beteiligt sind, ihre Arbeit weiter zu verbessern.
- 1.7. Der Rat betont, dass einfachere, transparentere und vorhersehbarere Rechtsvorschriften einschließlich einschlägiger Durchführungsmaßnahmen eine Priorität bleiben sollten, wenn eine Verringerung der Fehlerquoten erreicht und die ordnungsgemäße Verwaltung von EU-Mitteln sichergestellt werden soll. Der Rat fordert daher die Kommission und gegebenenfalls die Programmbehörden auf, unnötig komplexe Vorschriften und Verfahren zu ermitteln, zu bewerten und sowohl für die nationalen Behörden als auch für die Begünstigten zu vereinfachen und dabei die wesentlichen Standards und Anforderungen aufrechtzuerhalten, die für die Rechenschaftspflicht, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben erforderlich sind.
- 1.8. Auch wenn der Rat anerkennt, dass der Rechnungshof und die Kommission bei der Schätzung von Fehlern unterschiedliche Mandate haben und somit verschiedene Ansätze verfolgen, ist er dennoch besorgt über das Ausmaß der Unterschiede zwischen den beiden Organe, wenn es um die Auslegung derselben Standards, Rechtsvorschriften, Sachverhalte und Vorschriften geht. Der Rat ersucht die Organe, den Dialog fortzusetzen, und fordert die Kommission auf, auch die nationalen Prüfbehörden aktiv einzubeziehen, um ihrer Arbeit mehr Gewicht zu verleihen, bewährte Verfahren auszutauschen und Mängel zu beheben.

1.9. In der Erwägung, dass sich die Ausgabenprogramme und die damit verbundenen Kontrollsysteme sowie die Verwaltungszyklen auf mehrere Jahre beziehen, nimmt der Rat zur Kenntnis, dass mit den von der Kommission vorgenommenen Finanzkorrekturen und Einziehungen die Fehlerquote unter die Wesentlichkeitsschwelle gesenkt werden könnte. Ferner nimmt der Rat Kenntnis von der Auffassung der Kommission, dass der Indikator, der die sowohl durch die Mitgliedstaaten als auch ihre Dienststellen unternommenen Tätigkeiten am besten widerspiegelt, das Risiko bei Abschluss ist, mit dem die nach Durchführung aller Ex-post-Kontrollen und zusätzlichen Korrekturen verbleibende Fehlerquote gemessen wird, während sich der Ansatz des Rechnungshofs im Einklang mit seinem Mandat gezielt auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkt. Der Rat ist besorgt darüber, dass der Unterschied zwischen den Fehlerquoten des Rechnungshofs (5,6 %) und der Kommission (1,9 %) jedes Jahr größer geworden ist.

KAPITEL 2

HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT

- 2.1. Der Rat nimmt den fast vollständigen Haushaltsvollzug bei den verfügbaren Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen im Jahr 2023 zur Kenntnis.
- 2.2. Der Rat ist besorgt über den neuen Höchststand der noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Jahr 2023, stellt jedoch fest, dass der Anstieg teilweise auf Mittelbindungen im Zusammenhang mit dem Instrument NextGenerationEU (NGEU) zurückzuführen ist.
- 2.3. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Bewertung des Rechnungshofs in Bezug auf die erhöhte Exposition des EU-Haushalts aufgrund von Anleihen, die als Reaktion auf mehrere Krisen aufgenommen wurden, um den zusätzlichen Bedarf zu decken. Daher fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, dieses Risiko genau zu überwachen, die Emission von Anleihen und Bills auf die gesetzlich vorgeschriebenen Beträge und auf die Mindestzinssätze zu beschränken und die Mitgliedstaaten genau und gründlich über ihre Schätzungen zu unterrichten.
- 2.4. Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass sich die hohe Inflation weiterhin auf den EU-Haushalt auswirkte, sowie der Empfehlung 2.1 des Rechnungshofs und ersucht die Kommission, die Ausführung des Haushaltsplans der Fonds mit geteilter Mittelverwaltung weiterhin genau zu überwachen und mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um eine reibungslose Ausführung zu gewährleisten.

KAPITEL 3

EU-HAUSHALT UND ERGEBNISERBRINGUNG

- 3.1. Der Rat stellt fest, dass die Bewertung der Leistung des Haushalts durch den Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2023 einen Überblick über die Ergebnisse und Kernaussagen seiner Sonderberichte 2023 zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen, einschließlich zugehöriger Informationen der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates, umfasst. Darauf hinaus hat der Rechnungshof die Umsetzung der Empfehlungen bewertet, die er in seinem Bericht 2020 zur Leistung des EU-Haushalts und in seinen im Jahr 2020 veröffentlichten Sonderberichten unterbreitet hatte.
- 3.2. Der Rat nimmt die Absicht des Rechnungshofs zur Kenntnis, im Laufe der nächsten Jahre die verschiedenen MFR-Rubriken abwechselnd dahingehend zu untersuchen, wie die Kommission jeweils über die Leistung Bericht erstattet hat.
- 3.3. Betreffend Rubrik 4 „Migration und Grenzmanagement“ nimmt der Rat Kenntnis von der Schlussfolgerung des Rechnungshofs bezüglich des verbesserten Rahmens zur Leistungsberichterstattung für den aktuellen MFR-Zeitraum und von den guten Fortschritten beim Erreichen von Zielvorgaben.
- 3.4. Der Rat nimmt die Ergebnisse der Prüfungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und begrüßt die ersten Maßnahmen, die die Kommission als Reaktion auf die Empfehlungen der Sonderberichte des Rechnungshofs für 2023 ergriffen hat.

KAPITEL 4 **EINNAHMEN**

- 4.1. Der Rat begrüßt, dass der die Einnahmen betreffende Teil des Haushaltsplans 2023 nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet war und dass die geprüften einnahmenbezogenen Systeme als generell wirksam bewertet wurden.
- 4.2. Allerdings wurden einige der wichtigsten internen Kontrollen für die traditionellen Eigenmittel (TEM) bestimmter Mitgliedstaaten, einige der Elemente der Verwaltung von BNE- und MwSt-Vorbehalten sowie offener TEM-Punkte bei der Kommission und die Systeme zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Daten zur Berechnung der Kunststoff-Eigenmittel als nur bedingt wirksam bewertet.
- 4.3. Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Überprüfungsarbeit der Kommission in Bezug auf das BNE durch Verzögerungen seitens der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, und der entsprechenden Empfehlung des Rechnungshofs, Verzugszinsen zulasten der Mitgliedstaaten zu erheben, wenn BNE-Vorbehalte bis zum Ablauf der Frist nicht vollständig angegangen werden. Was diese Empfehlung anbelangt, so erkennt der Rat den Standpunkt der Kommission zu den im Jahr 2023 aufgehobenen BNE-Vorbehalten und der Frage an, ob die Berechnung von Verzugszinsen mit den geltenden Vorschriften im Einklang steht.
- 4.4. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Verzögerung bei der Umsetzung einiger im Zollaktionsplan der Kommission enthaltenen Maßnahmen zur Verringerung der Zolllücke.
- 4.5. Der Rat ist sich der Bedeutung einer einheitlichen Anwendung der TEM-Kontrollen in der gesamten EU bewusst und unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Rahmens gemeinsamer Kriterien und Standards für finanzielle Risiken zu überprüfen, umzusetzenden Elementen Vorrang einzuräumen und die Mitgliedstaaten bei der unverzüglichen Anwendung der gemeinsamen Kriterien und Standards für finanzielle Risiken zu unterstützen.

4.6. Der Rat fordert die Kommission erneut auf, im Interesse der Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten den Dialog mit Mitgliedstaaten mit offenen Rechtssachen zu Unterbewertungen fortzusetzen, um diese abzuschließen, und so bald wie möglich die endgültigen TEM-Verluste, die den übrigen Mitgliedstaaten anzulasten sind und die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union bezüglich des Vereinigten Königreichs vom 8. März 2022 ergeben, neu zu berechnen.

KAPITEL 5

BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

- 5.1. Der Rat bedauert, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote von 2,7 % im Jahr 2022 auf 3,3 % im Jahr 2023 gestiegen ist und damit weiterhin über der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Kommission das Risiko bei Zahlung für den Politikbereich „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ auf 1,4 % und das Risiko bei Abschluss auf 1,0 % – also unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle – geschätzt hat.
- 5.2. Der Rat stellt fest, dass die Ausgaben für Forschung und Innovation bei den Personalkosten am stärksten fehlerbehaftet sind, und bedauert das Fortbestehen dieser Fehler. Der Rat fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich weiter um eine Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle zu bemühen. Der Rat nimmt ferner die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass ein Großteil der Fehlerquote auf komplexe Vorschriften zu Personalkosten zurückzuführen ist und dass die Berechnung im Rahmen von Horizont Europa nicht einfacher geworden ist. Der Rat ersucht die Kommission, sich dieser Frage anzunehmen.
- 5.3. Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass KMU und neue Begünstigte häufiger zu Fehlern neigen als andere Begünstigte, und fordert die Kommission auf, sich mit diesem Problem zu befassen.
- 5.4. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, betreffend Horizont Europa die Vorschriften und Methoden für die Berechnung der Tagessätze für die Personalkosten weiter zu präzisieren, da sie nach wie vor eine Hauptquelle für Fehler in den Kostenaufstellungen darstellen. Der Rat begrüßt, dass die Kommission diese Empfehlung angenommen hat.

KAPITEL 6

ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE

- 6.1. Der Rat bedauert, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote für Zahlungen im Politikbereich „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ von 6,4 % im Jahr 2022 auf 9,3 % im Jahr 2023 besorgniserregend gestiegen ist und sich damit weiter von der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % entfernt hat. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission das Risiko bei Zahlung für diesen Politikbereich auf 2,6 % und das Risiko bei Abschluss auf 1,2 % – also unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle – geschätzt hat. Der Rat fordert die Kommission und die Programmbehörden nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Fehlerquote in Zukunft zu verringern.
- 6.2. Der Rat erkennt an, dass die Kommission und der Rechnungshof in der Kontrollkette des EU-Haushalts verschiedene Rollen spielen und bei der Prüfung von Ausgaben einen unterschiedlichen Schwerpunkt setzen. Der Rat stellt fest, dass die Kommission bei einer Reihe von quantifizierbaren Fehlern, die der Rechnungshof für das Kapitel ermittelt hat, weder die Bewertung des Sachverhalts durch den Rechnungshof noch dessen Auslegung der anwendbaren nationalen oder programmspezifischen Vorschriften teilt.
- 6.3. Der Rat stellt fest, dass der Kontroll- und Zuverlässigkeitrahmen für Kohäsionsprogramme sowohl einjährigen als auch mehrjährigen Charakter hat. Während die geltenden Regelungen auf dem Prinzip der Annahme der jährlichen Rechnungslegung durch die Kommission basieren, beziehen sich die Programme auf mehrere Jahre. Infolgedessen stellt die Kommission als Verwalterin des EU-Haushalts mehrjährige Kontrollstrategien auf, mit denen Fehler verhindert und, falls dies nicht möglich ist, aufgedeckt und bis zum Abschluss der Programme Korrekturen vorgenommen werden sollen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Kommission auf, bei ihren Abschlussprüfungen des Zeitraums 2014-2020 weiterhin spezifische gezielte Kontrollen durchzuführen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Finanzkorrekturen bei Fehlern vorgenommen haben, die in einem bestimmten Geschäftsjahr aufgedeckt werden, sich aber auch auf Ausgaben in anderen Geschäftsjahren auswirken. Der Rat nimmt den Standpunkt der Kommission zur Kenntnis, dass es keine gesetzliche Frist für den weiteren Schutz des EU-Haushalts gibt und Korrekturen noch viele Jahre nach dem Ende des Programmplanungszeitraums oder beim Abschluss eines Programms vorgenommen werden können.

6.4. Im Jahr 2023 haben mehrere Faktoren – darunter zusätzliche REACT-EU-Mittel und das Enddatum 31. Dezember 2023 für den Förderzeitraum 2014-2020 im Kohäsionsbereich, dessen letzte Jahre sich mit dem Förderzeitraum der ARF überschneiden – zusätzlichen Druck auf die Verwaltungen der Mitgliedstaaten ausgeübt und somit ihre Fähigkeit, dafür zu sorgen, dass die Ausgaben ordnungsgemäß sind und mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Einklang stehen, einem erhöhten Risiko ausgesetzt.

6.5. Der Rat erkennt die Feststellung des Rechnungshofs an, dass die Einführung einer EU-Finanzierung von 100 % bei Prioritäten der Kohäsionspolitik eine rasche Reaktion auf unvorhergesehene Umstände ermöglicht hat. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass EU-Finanzierungen von 100 % mit 5 % zur Fehlerquote für dieses Kapitel beigetragen haben, und stellt fest, dass die Fehlerwahrscheinlichkeit bei dieser Art von Finanzierungen und ihre Auswirkungen auf die Gesamtfehlerquote in den kommenden Jahren stärker beobachtet werden müssen.

6.6. Der Rat erkennt zwar die Bemühungen an, die Kohäsionsprogramme insbesondere für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 durch verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen und nicht mit Kosten verknüpfter Finanzierungen zu vereinfachen, fordert die Kommission und die Programmbehörden jedoch nachdrücklich auf, sich weiterhin mit wiederholt auftretenden Fehlern zu befassen und bewährte Verfahren zu verbreiten, um vorschriftswidrige Ausgaben und deren Auswirkungen zu verringern.

6.7. Ferner bedauert der Rat, dass der Rechnungshof nach wie vor Mängel bei der Arbeit einiger Prüfbehörden feststellt. Der Rat stellt fest, dass sich der Anteil der Ausgaben, die Gegenstand von Gewährpaketen mit Restfehlerquoten von über 2 % sind, bei 61 % stabilisiert hat. In diesem Zusammenhang erkennt der Rat die von der Kommission und den Prüfbehörden unternommenen Anstrengungen und die bisher erzielten Verbesserungen an und ersucht die Kommission, nach Möglichkeit weitere Schritte zu unternehmen, um zur Minderung des hohen Fehlerrisikos beizutragen, und mit den Prüfbehörden zusammenzuarbeiten, um die am besten geeigneten Methoden für die Kontrolle der Zuverlässigkeit von Eigenerklärungen der Begünstigten zu ermitteln.

KAPITEL 7

NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

- 7.1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote für Zahlungen im Politikbereich „Natürliche Ressourcen“ stabil bei 2,2 % geblieben ist, und bedauert, dass die Fehlerquote über der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Kommission für diesen Politikbereich ein nicht wesentliches Risiko bei Zahlung meldet und dass das Risiko bei Abschluss von der Kommission auf 0,5 % – also unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle – geschätzt wird.
- 7.2. Der Rat begrüßt, dass die geschätzte Fehlerquote durch die von der Kommission und den Mitgliedstaaten ergriffenen Korrekturmaßnahmen um 0,5 Prozentpunkte verringert wurde, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Fehlerquote für dieses Kapitel um 1,0 Prozentpunkte niedriger ausgefallen wäre, wenn alle verfügbaren Informationen verwendet worden wären. Daher bestärkt der Rat die Kommission darin, die Unterstützung der Mitgliedstaaten fortzusetzen und zu verstärken, damit alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, wobei ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu wahren ist.
- 7.3. Der Rat begrüßt, dass die Direktzahlungen, die 65 % der Ausgaben innerhalb der MFR-Rubrik „Natürliche Ressourcen“ ausmachen, im neunten Jahr in Folge nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet waren.
- 7.4. Der Rat nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Förderfähigkeitsbedingungen für die meisten Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums komplexer sind als bei den Direktzahlungen und das Fehlerrisiko höher ist.

KAPITEL 8

MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT, SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

- 8.1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfung des Rechnungshofs in Bezug auf Rubrik 4 „Migration und Grenzmanagement“ und Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ trotz der früheren Empfehlungen des Rates nicht repräsentativ für die Ausgaben unter diesen beiden Rubriken war. Folglich nahm der Rechnungshof keine Schätzung der Fehlerquoten für diese Rubriken vor. Angesichts des stärkeren politischen Fokus auf diese Politikbereiche und ihr kontinuierlich wachsendes Budget fordert der Rat den Rechnungshof erneut auf, seinen Prüfungsumfang auf eine repräsentative Stichprobe auszuweiten und für die kommenden Jahre eine Fehlerquote für diese Rubriken zu liefern.
- 8.2. Der Rat würdigt die bisherige Unterstützung durch die Kommission und unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs, den Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Ausführung der Mittel der GD HOME im Wege der geteilten Mittelverwaltung zuständig sind, weitere Leitlinien an die Hand zu geben.
- 8.3. Der Rat begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Einrichtung der thematischen Fazilitäten für den MFR-Zeitraum 2021-2027 und die Umsetzung der Zuweisungsmethoden den Anforderungen der einschlägigen Verordnungen entsprachen.

KAPITEL 9

NACHBARSCHAFT UND WELT

- 9.1. Der Rat bedauert, dass die Prüfung des Rechnungshofs trotz der wiederholten Bekräftigung seiner früheren Empfehlungen erneut nicht für die Ausgaben innerhalb dieser Rubrik repräsentativ war und der Rechnungshof daher keine geschätzte Fehlerquote für dieses Kapitel angegeben hat. Daher begrüßt der Rat die Zusage des Rechnungshofs, in diesem Bereich mit hohem Risiko eine repräsentative Stichprobe zu erheben und in den kommenden Jahren – ab 2024 – eine Fehlerquote für diese Rubriken zu liefern.
- 9.2. Der Rat stellt fest, dass der Rechnungshof nach dem AEUV berechtigt ist, vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu den Dokumenten zu erhalten, die er zur Erfüllung seines Auftrags benötigt. Der Rat bedauert daher, dass bei der Prüfung einiger internationaler Organisationen, für die nur ein begrenzter Zugang zu Dokumenten gewährt wurde, nach wie vor Schwierigkeiten bestehen.
- 9.3. Angesichts der Fehler bei Vorgängen im Zusammenhang mit Verträgen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung mit Organisationen, die einer Bewertung auf Basis von Säulen unterzogen wurden, fordert der Rat die Kommission auf, die Prüfungen und Kontrollen der EU-Finanzierung für Maßnahmen im Außenbereich zu verbessern.

KAPITEL 10

EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

- 10.1. Der Rat begrüßt, dass die Verwaltungsausgaben und damit zusammenhängenden Ausgaben der EU-Organe wie in den Vorjahren nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet waren. Ferner begrüßt der Rat, dass der Rechnungshof in den von ihm geprüften jährlichen Tätigkeitsberichten ebenfalls keine wesentlichen Fehlerquoten festgestellt hat.
- 10.2. Der Rat bedauert die Bemerkung des Rechnungshofs, dass bei der Verwaltung von Mitteln durch die Fraktionen des Europäischen Parlaments Mängel bestehen und dass die Vergabe öffentlicher Aufträge nach wie vor nicht im Einklang mit der Haushaltsoordnung steht.
- 10.3. Der Rat nimmt die Initiativen des Europäischen Parlaments zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrug zur Kenntnis und unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs an das Europäische Parlament, eine institutionelle Betrugsbekämpfungsstrategie zu entwickeln und deren Anwendung im gesamten Organ sicherzustellen.
- 10.4. Der Rat erkennt die Fehler an, die der Rechnungshof bei den Zahlungen der Kommission festgestellt hat, darunter die Nichtanwendung einer EU-Steuerermäßigung aufgrund eines Fehlers in den zugrunde liegenden IT-Systemen und eine überhöhte Zahlung für Bauarbeiten. Der Rat fordert die Kommission auf, ihre Verfahren und Systeme zu verbessern, damit derartige Mängel in Zukunft vermieden werden.
- 10.5. Der Rat nimmt die Feststellungen des Rechnungshofs zu Schwachstellen bei den Vergabeverfahren der EU-Delegationen. Der Rat fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, seine Verfahren zu verbessern, um künftig Fehler zu vermeiden.
- 10.6. Der Rat stellt fest, dass die Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer um 12,7 % gestiegen sind, und zwar von 80,6 Milliarden EUR im Jahr 2022 auf 90,8 Milliarden EUR Ende 2023.

KAPITEL 11

AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT

- 11.1. Der Rat ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof – ähnlich wie im Jahr 2022 und auf der Grundlage der Bewertung der Erfüllung der im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten Etappenziele und Zielwerte als Voraussetzung für Zahlungen – ein eingeschränktes Prüfungsurteil zu den ARF-Ausgaben im Jahr 2023 abgegeben hat.
- 11.2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass 16 der vom Rechnungshof untersuchten 325 Etappenziele und 127 Zielwerte betreffend 7 der 23 Zahlungen der ARF-Finanzhilfen von quantitativen Feststellungen betroffen waren, insbesondere im Zusammenhang mit der nicht zufriedenstellenden Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten, der Ersetzung wiederkehrender nationaler Haushaltsausgaben und dem Beginn der Förderfähigkeit.
- 11.3. Der Rat ist besorgt über die unterschiedliche Auslegung der Rechtsvorschriften durch die Kommission und den Rechnungshof in Bezug auf alle gemeldeten quantitativen Feststellungen. Die Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung sind für die Durchführung der ARF von entscheidender Bedeutung. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig die institutionelle Zusammenarbeit für ein gemeinsames Verständnis des Rechtsrahmens ist, um die Durchführung der ARF zu erleichtern und damit die Verwirklichung der Ziele der ARF zu unterstützen.
- 11.4. Der Rat warnt vor der Auslegung der Rechtsvorschriften in der Durchführungsphase, die nicht zu einer nachträglichen Einführung neuer Vorschriften oder restriktiverer Voraussetzungen für die Mitgliedstaaten führen sollte.
- 11.5. Der Rat fordert die Kommission auf, mögliche Verbesserungen wie die Vereinfachung und Präzisierung der Vorschriften in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu fördern, aber auch die Flexibilität bei der Änderung der nationalen Pläne im Einklang mit den Anforderungen der ARF-Verordnung beizubehalten, und ihre Unterstützung für alle Mitgliedstaaten zu verstärken, um die Durchführung der ARF in den kommenden Jahren zu beschleunigen. Dabei fordert der Rat die Kommission auf, den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, indem sie bei der Herausgabe überarbeiteter Leitlinien für die Umsetzung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwendet, und ruft beide Organe dazu auf, bei der Durchführung der Kontrollen der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.